

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Er scheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 1.80 M. Ingeheimerspreis die Geschäftsstelle für Abbestellungen 75 Pf. Geschäfts- und Verteilungsgelde 1 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Bundes Deutschlands.

Veröffentlichung und Geschäftsstelle. Duisburg, Seifenstraße 17. Schluß der Redaktion: Montag Abend 8 Uhr. Zuschriften, Anzeigen, Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Einige Zusätze-Annahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Nummer 9.

Duisburg, den 3. März 1917.

18. Jahrgang.

Der entscheidende Gang.

Unbeschränkter U-Boot-Krieg — Abbruch der diplomatischen Beziehungen seitens der Vereinigten Staaten Nordamerikas! Das sind die beiden in ihrer Tragweite gar nicht zu überschenden Tatsachen, unter deren furchtbarem Eindruck wir heute alle stehen. Ein österreichischer Staatsmann hat vor kurzer Zeit gesagt, daß es jetzt gelte, den letzten, schwersten Gang anzutreten. Mit den angeführten Tatsachen befinden wir uns bereits mitten in dieser neuen Lage drin. Jetzt weiß auch der Harmloseste, daß es um Sein oder Nichtsein geht.

Die neue Sachlage ist nicht zufällig oder unerwartet gekommen. Wir mußten von dem Augenblicke an damit rechnen, wo die Feinde uns zwangen, ihrer herabfordernden Ablehnung des hochherzigen Friedensangebotes des deutschen Kaisers die ganze furchtbare Wucht unserer schärfsten Waffe entgegenzusetzen. Das, was wir heute erleben, ist im Grunde genommen nur die letzte Konsequenz aus der ganzen Entwicklung, in der wir uns nun seit beinahe drei Jahren befinden. Ganz unvorbereitet waren wir also nicht. Das stimmt aber in keiner Weise hinweg, daß wir trotzdem von der Tatsache selbst furchtbar gepackt werden. Wir sind uns bewußt, daß es kein Zurück mehr gibt auf dem entscheidenden Wege, den wir eingeschlagen haben, um der wahnsinnigen Zerstörung von Menschenleben und Gütern aller Art ein schnelles Ende zu bereiten. Sehr stark und sehr einflussreiche Kreise in unserer Volks haben längst die Regierung auf diesen entscheidenden Ausweg hindrängen wollen. Wir müssen der Regierung Dank dafür wissen, daß sie einen Augenblick dazu abgewartet hat, in dem sie mit größter Aussicht auf Erfolg und mit dem Bewußtsein, das ganze Volk hinter sich zu haben, den entscheidenden Schritt unternehmen konnte. Dieser Augenblick schielte jetzt nach allem, was dem Außenstehenden an Wertmaßstäben in die Hand gegeben ist, gekommen zu sein.

Es ist an sich kaum ausdenkbar, daß unser Volk und seine Verbündeten, die doch schließlich nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Erde ausmachen, jetzt sozusagen mit mehr als der Hälfte der Welt im Kriege liegen. Würde man ganz mechanisch rechnen, so müßten wir erdrückt werden. Der Krieg aber hat bewiesen, daß es auf mehr ankommt, als bloß auf die großen Bismars. Der Wille ist schließlich der ausschlaggebende Teil — der auf starke sittliche Kräfte sich stützende Wille. Er hat uns bisher den Sieg verliehen. Er wird es auch in Zukunft tun!

Die Arbeiterklasse hat noch längst aus Anlaß des Hilfsdienstgesetzes durch Wort und Tat erkennen lassen, daß sie in ihrer Masse diesen Willen hat und auch furchtbar zu entfalten bereit ist. Wir müssen uns gegen alle Schläge, die noch bevorstehen, gesichert, wenn ein gleiches Maß von Willensenergie in allen anderen Volksschichten vorhanden sein und sich betätigen würde. Doch ist jetzt nicht der gegebene Augenblick, um für andere eine Gewissensforschung anzustellen. Wir Arbeiter sprechen jetzt für uns selbst und tun es, indem wir das Gelübnis ablegen, die bisherigen Leistungen in Zukunft womöglich noch bei weitem übertreffen zu wollen. Wir wissen sehr wohl, daß, wenn wir einen beratigen Satz aussprechen, es mit einer schönen begehrten Gebühr nicht getan ist. Wir wissen vielmehr, daß uns die Zukunft vor noch größere Opfer stellt, als wir sie bisher schon getragen haben. Indessen — wir sind bereit, auch diese Opfer auf uns zu nehmen. Eigentlich liegt ja heute die Sachlage so, daß wir gar nicht anders mehr können. Der Sinn des Opferbringens besteht aber gerade darin, daß mit dem Opfer die Bereitwilligkeit, dasselbe zu einem höheren Zweck auf sich zu nehmen, verbunden ist. Das vaterländische Opfer in diesem Sinne war unserem Geschlecht nur noch dem Namen nach bekannt. Wir begehrten uns in der Erinnerung an die Taten unserer Vorfahren in den Befreiungskriegen. Heute verstehen wir besser, welche Bedeutung solchen Taten beizumessen ist. Die großen Massen unseres Volkes opfern, indem sie gleichzeitig die größten Entbehrungen zu tragen haben. Das ist der tiefste Sinn der heutigen Lage, der für unsere Zukunft von welttragender Bedeutung sein kann. Daß er es werde, das liegt bei uns. Und nochmals: an der deutschen Arbeiterklasse soll es nicht fehlen!

Wir treten den letzten entscheidenden Gang in der Ueberzeugung an, daß er zur Begründung einer besseren Zukunft unseres deutschen Vaterlandes und unseres Volkes führen muß. Hart und furchtbar werden wir

auf diesem Gange bedrängt. Wir wollen aber unter allen Umständen vorwärtsdringen. Wir wissen, daß es kein Zurück mehr gibt auf unserem Wege. Wir haben, wie es jener spanische Heerführer tat, gleichsam alle Schiffe hinter uns verbrannt. Nur noch eins kann es für uns geben: den Sieg! Und ihn wollen wir und werden wir erringen!

Bildung der Arbeiterausschüsse in den Hilfsdienstbetrieben.

Nachdem die Zentralbehörden mehrerer Bundesstaaten des Deutschen Reiches bereits Vorschriften zur Bildung der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtenden Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse in den Betrieben des Hilfsdienstes erlassen haben, sind nunmehr auch die Anordnungen der Preussischen Regierung zu diesen Einrichtungen bekanntgegeben worden.

In Nummer 1 unseres Organs von diesem Jahrgange ist bereits als besondere Aufgabe unserer Kollegen bei der Errichtung dieser wichtigen Institutionen gesagt worden: 1. Die Verbreitung gründlicher Aufklärung über das Gesetz und die Bedeutung der Arbeiterausschüsse, 2. Vorbereitung der Wahlen durch Ermittlung und Feststellung von geeigneten, intelligenten und pflichtbewußten Vertretern der Arbeiterschaft, 3. Verständigung mit den übrigen gewerkschaftlichen Verbänden der Metallarbeiter über ein gemeinsames Vorgehen bei den Wahlen u. a. m.

Nachdem nunmehr die behördlichen Erlasse allerwärts vorliegen, die näheren Bestimmungen und Wahlvorschriften festgestellt sind, muß die entgeltliche Bildung der Arbeiterausschüsse durchgeführt werden. Den vollständigen Inhalt dieser umfangreichen Erlasse finden unsere Leser in der vom Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands herausgegebenen Broschüre: „Leitfaden für den vaterländischen Hilfsdienst“. Wir müssen uns auf die Bekanntgabe der wichtigsten Bestimmungen beschränken.

Aus den Vorschriften über die Errichtung der Ausschüsse sind folgende Punkte am wesentlichsten: Nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst muß für jeden unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallenden, also fast für jeden gewerblichen Betrieb, in dem mindestens 50 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, ein Arbeiterausschuss bestehen, dem die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber obliegt. Soweit schon Arbeiterausschüsse nach der Gewerbeordnung bestehen, bedarf es der Errichtung neuer Ausschüsse nicht. Ebenso ist in Betrieben mit 50 Angestellten ein Angestellten-Ausschuss zu errichten.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein. Bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern und Angestellten müssen die Ausschüsse mindestens 10 Mitglieder stark sein. Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen, die dann einzutreten, wenn Hauptmitglieder, die auf dieselbe Vorschlagsliste gewählt sind, mit dem Ausscheiden aus der Betriebsabteilung auch ihre Ausschussstellung verlieren (§§ 1, 2 und 4).

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet die Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen, hat aber kein Stimmrecht (§ 5).

Die Hälfte der Ausschussmitglieder muß anwesend sein. Ueber jede Sitzung muß eine Niederschrift erfolgen.

Aus der Fülle der Einzelbestimmungen der Wahlordnung besagen die wichtigsten:

Wahlberechtigt sind die Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der betr. Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie volljährig sind und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Jeder Wähler hat eine Stimme (§ 2). Wahlbar sind alle Wahlberechtigten. Für die Arbeiter und Angestellten sind besondere Ausschüsse in besonderer Wahl zu wählen (§§ 3, 4). Für jede Wahl ist eine Wählerliste aufzustellen, wozu andere vorhandene Listen (Krankenkassenlisten z. B.) benützt werden können (§ 5). Der Wahlleiter, meist ein Bevollmächtigter des Unternehmens, hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe die Wahl auszusprechen.

Er muß neben dem Hinweis auf die Wählerliste die Wahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner kundtun. Vorschlagslisten können nur berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem Wahlauschreiben bei dem Wahlleiter eingehen (§§ 6 und 7).

Jeder Wähler darf seine Stimme nur für einen der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Liste enthalten. Stimmzettel sind ungültig, deren Inhalt zweifelhaft ist, die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten oder ein Merkmal haben. Der Stimmzettel ist in einem Wahlumschlag abzugeben. Der Arbeitgeber hat die Wahlumschläge zu beschaffen, sie müssen eine auf die Wahl hinweisende Aufschrift haben. Die mit der Entgegennahme der Wahlzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken. Dieser muß vom Wahlleiter verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt (§§ 12-14).

Die Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen, nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig. Ist eine Person, weil sie auf verschiedenen Listen als Bewerber genannt ist, mehrfach gewählt, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Stimmenzahl zufällt (§§ 8-11).

Der Wahlleiter entnimmt die Stimmzettel nach Bestimmung des Stimmzettelkastens den Wahlumschlägen und zählt die Stimmen zusammen, die auf jede Vorschlagsliste entfallen sind (§ 15). Nach einem besonderen rechnerischen Verfahren werden die Gewählten ermittelt (§§ 16-19). Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch die Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen; er hat den Gewählten und Berufenen schriftlich entsprechende Mitteilung zu machen. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehnt, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen (§ 22).

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmens auf Reisen sind, ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Sie müssen Kenntnis vom dem Wahlauschreiben erhalten, auch müssen sie ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abgeben können. Diese Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter in den verschlossenen Stimmzettelkästen zu legen (§ 21).

In Streitfällen entscheidet über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Bundespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt (§§ 24-26).

Als Beantwortung der Frage, was für eine Bewandnis es mit den Arbeiterausschüssen hat, die schon vor dem Hilfsdienstgesetz bestanden, hat der Preussische Handelsminister durch Erlaß vom 16. Januar 1917 bereits gesagt:

Als Arbeiterausschüsse, die am 6. Dezember bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 184b S.O. oder §§ 80f, 80h, 80i und 80j U.G. Berg-Ges. vom 28. 7. 09 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber auch Vorkände (von Betriebsklassen) usw., die zwar nach § 184b Nr. 1 und 2 S.O. hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung“ aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Kassenvorstand und an die übrigen Arbeiter des Betriebs ergangen war, daß der Kassenvorstand voran die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Kassenvorstand Besprechungen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Kassenvorstandes zum Arbeiterausschuss.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse ist ferner die Bestimmung des Paragraphen 13 einer Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917, die mit Bezug auf die Sicherung der Ausschussmitglieder gegen Benachteiligungen und Ueberforderungen besagt:

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angehörigen ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts

ist den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestellten-
ausschüssen oder in der Uebernahme oder Aus-
übung der Tätigkeit als Mitglied eines sol-
chen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen
der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benach-
teiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen ver-
stoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark
oder mit Haft bestraft.

Die Wahlen zu den Arbeiterausschüssen stehen also
nunmehr unmittelbar bevor. Der Arbeiterschaft sind
mit der Errichtung dieser gesetzlichen Institutionen be-
deutende Rechte eingeräumt worden. Es gilt nunmehr,
auch zu beweisen, daß die Arbeiterschaft diese Rechte
zu nutzen versteht. Dazu gehört vor allem eine rege
Wahlbeteiligung. Kollegen und Kolleginnen!
Schämt daher nicht mit der erforderlichen Aufklärung,
weicht die Schämigen, rüttelt auf die Trägen, wahret
und nutzt eure Rechte.

Sind Teuerungszulagen einkommen- steuerpflichtig?

In Arbeiterkreisen ist infolge der Verhandlungen
im Preuß. Abgeordnetenhaus Unruhe entstanden, weil
angeblich Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen für
die Staatsbeamten und Arbeiter nicht zur Einkommen-
steuer angemeldet zu werden brauchen. Anlaß dazu
hat auch gegeben eine Verfügung des Preuß. Eisen-
bahnministers an die Eisenbahndirektionen, daß diese
Kriegsbeihilfen zur Einkommensteuer nicht anzumelden
seien. Zur Aufklärung unserer Kollegen sei hierzu fol-
gendes mitgeteilt:

Nach Anweisung der Preuß. Finanzverwaltung
sind Unterstufungen, welche für besondere Notfälle
einzelnen Arbeitern und Beamten gezahlt werden,
nicht steuerpflichtig. Das war schon allgemein Regel
vor dem Krieg. Die Finanzverwaltung steht anderer-
seits auf dem Standpunkt, daß die jetzt während des
Krieges regelmäßig gezahlten Kriegsbeihilfen als
solche Unterstufungen nicht zu betrachten sind, und
daß es eines besonderen Gesetzes bedürfe, wenn sie
von den Steuern befreit bleiben sollen. Dementspre-
chend wurde von dem Abgeordneten König und Schmidt
(Gong) im Preuß. Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf
eingebracht, nach dem die Steuerfreiheit dieser Kriegs-
beihilfen ausgesprochen wurde. Dazu wurde bei der
Beratung in der Haushaltskommission ein Antrag un-
seres Kollegen Brust gestellt, daß auch die Kriegs-
beihilfen, welche die in der Privatindustrie beschäf-
tigten Beamten und Arbeiter beziehen, steuerfrei blei-
ben sollen. Dieser letztere Antrag wurde in der Haus-
haltskommission abgelehnt, nachdem der Finanz-
minister zwar der Steuerbefreiung der Kriegsbeihilfen
für die Staatsbeamten und Arbeiter zugestimmt, aber
die Ausdehnung auf die Privatangestellten und Ar-
beiter als unannehmbar bezeichnet hatte.

Am 13. Februar kam die Frage im Plenum des
Abgeordnetenhauses zur weiteren Beratung und Be-
schlußfassung. Es wurden aber nun erneut zwei An-
träge gestellt, welche die Privatangestellten und Ar-
beiter einbezogen wollten. Der eine Antrag Braun
war lediglich eine Wiederholung des in der Kom-
mission abgelehnten Antrags Brust. Ein Antrag Dr.
König-Giesberts hatte folgenden Wortlaut:

Ebenso gelten die gleichartigen Zuwen-
dungen wie für die Staatsbeamten, die aus Anlaß
der Kriegsteuerung von Privatbeamten an die in deren
Dienst stehenden Personen (Angestellte, Arbeiter,
Hauspersonal, Diensthilfen, Gewerbegehilfen usw.) ge-
macht werden, nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

Nachdem der Finanzminister auch im Plenum die-
sem abgelehnten Antrag gegenüber ein Unannehm-
bar ausgesprochen hatte, beschloß das Haus die Zu-
rückverweisung an die Kommission. Damit dürfte vor-
läufig die Angelegenheit begraben sein und wenigstens
für die jetzt augenblicklich im Gange befindliche Be-
raturungsperiode nicht mehr wirksam werden.

Eine neue Wasserstraße vom Rhein nach Hannover.

Die Oberflächengestaltung Norddeutschlands, wie sie uns
nach dem Wiederabschmelzen der von Skandinavien ge-
kommenen Inlandeisbedeckung der sog. Eiszeit hinterlassen
worden ist, zeigt im allgemeinen ein Gefälle von Süden
nach Norden, von den deutschen Mittelgebirgen zu den
Küsten der Nord- und Ostsee. Diesem Gefälle entsprechend
sind auch die norddeutschen Ströme im großen Ganzen von
Süden nach Norden gerichtet: der Rhein, die Weser und die
Elbe zur Nordsee, die Oder und die Weichsel zur Ostsee.
Diese Ströme dienten schon im Mittelalter, als es an
anderen Verkehrswegen gebrach, trotz vieler natürlicher
Schwierigkeiten und mangelhaften Ausbaus dem Lastver-
kehr; im vorigen Jahrhundert als Verkehrswege infolge
der raschen Entwicklung des Eisenbahnwesens vorübergehend
in den Hintergrund getreten, erfuhren sie in den letzten
50 Jahren besonders durch die Fürsorge der preussischen
Regierung unter Anwendung gewaltiger Summen so be-
deutende Verbesserungen, daß sie jetzt einen großen Teil
des von den Seehäfen zum Binnenland und umgekehrt
gerichteten Verkehrs, besonders an Massengütern, bewältigen.
Weniger günstig lagen die von der Natur geschaffenen
Verhältnisse Norddeutschlands für den von Ost nach West
und umgekehrt gerichteten Verkehr, soweit er auf die Be-
nutzung von Wasserstraßen angewiesen war. Zwar hatte die
sog. Achromitäl, Senten zwischen den nordwärts gerich-
teten Strömen, besonders zwischen Weichsel, Oder und Elbe,

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Preuß.
Finanzverwaltung einen so engherzigen Standpunkt
eingenommen hat gegenüber einer Forderung, für die
ebenso sehr Billigkeits- wie Gerechtigkeitgründe spre-
chen. Die während des Krieges gezahlten Beihilfen
sind ihrem Zweck und ihrem Charakter nach nichts
anderes als Unterstufungen, wie sie in normalen Zei-
ten für besondere Notfälle gezahlt wurden. Denn die-
selben werden gewährt nicht als besonderes Entgelt
für geleistete Arbeit, sondern aus dem Umstand her-
aus, daß die feststehenden Bezüge nicht hinreichen,
die Kosten der Lebenshaltung bei der großen Kriegs-
teuerung zu decken. — Es sind also Kriegsnotbeihilfen.
Die Finanzverwaltung würde sich nichts vergeben ha-
ben, wenn sie durch eine authentische Erklärung ihrer-
seits den Kriegsbeihilfen diesen Charakter gegeben
hätte, wie der Preuß. Eisenbahnminister dies bereits
sclnerseits getan hat. Aber der formalistische Stand-
punkt der Finanzverwaltung hat diesmal leider gesiegt.
In dieser Zeit der außerordentlichen Teuerung, wo
auch das gesteigerte Einkommen nicht mehr die
Kosten der Lebenshaltung zu decken vermag, ist es
ungemein kleinlich und muß erbitternd wirken, wenn
man die Kriegsbeihilfen, die gezahlt werden, zu dem
Zweck der Vinderung einer direkten, steuerpflichtig
macht. Da sind wirklich leistungsfähigere und ergie-
bigere Steuerquellen zu finden, als die Notunterstützun-
gen, die die Angestellten und Arbeiter erhalten. Wenn
auch die Zurückverweisung der Anträge an die Kom-
mission vorläufig ein Begräbnis erster Klasse bedeutet,
so darf die Sache damit nicht einschließen. Die inter-
essierten Kreise sollten durch Eingaben an den Landtag
dies erneut in Fluß bringen. Vorläufig aber muß für
die jetzige Steuerberaturungsperiode damit gerechnet
werden, daß die Teuerungszulagen zu Einkommen-
steuern anzugeben sind.

Die Befreiung der Teuerungszulagen von der
Steuerpflicht haben für die Bergleute die vier
Bergarbeiterverbände gemeinsam beantragt.
Unser Verband hat ebenfalls das gleiche Verlangen
sowie die Forderung auf steuerliche Erleichterungen
für kinderreiche Familien und Erhöhung des von der
Steuerpflicht freibleibenden Existenzminimums an die
Regierung und an das Abgeordnetenhaus gestellt.

Allgemeine Rundschau

Aus der Praxis der Hilfsdienstauschüsse.

Die Rechtspraktiken und Entscheidungen der Schlichtungs-
und Schiedsausschüsse im vaterländischen Hilfs-
dienst enthalten für die Arbeiter vieles von Interesse
und wissenswerte. Die Verhandlungen in diesen In-
stanzen führen — wie die Berichte erkennen lassen —
in zahlreichen Fällen zu Vergleichen, zur Einigung
ohne Schiedspruch. Das war vorauszusehen und ist
nur zu begrüßen.

Soweit wichtige Entscheidungen und be-
sondere Beschwerdefälle vorliegen, und der
Raum unseres Organs es gestattet, werden wir über die
Verhandlungen dieser Ausschüsse berichten.

Gegen die D. D. G. in Düsseldorf klagt ein früher
als Schmelzer beschäftigt, vom Truppenteil entlassener
Arbeiter. Ihm ist als Schmelzer ein Verdienst bis 90
Pfg. zugesichert, der jedoch, da man ihn mit Transport-
arbeiten beschäftigt, auf 55 Pfg. zusammengeschmolzen ist.
Da er nun eine neue Stelle als Ofenmann auf der „M.“
sich gesichert hatte, dort bis 1,20 Mark pro Stunde ver-
dient, so forderte er die Abkehr. Letztere wurde
verweigert. Der Firmenvertreter mußte den Tatbestand
zugeben, bemerkte jedoch, daß der Arbeiter von ihnen
reklamiert sei. Das Gericht war der Ansicht, daß eine we-
sentliche Verbesserung vorliegt u. erteilte den Arbeitern,
trotzdem die „M.“ keine Beschneidung über
den Verdienst ausstellen will. — Gegen das
W. G. W. zu Düsseldorf klagt ein Dreher, der wegen
Nervenleidens nicht in der Lage sei, in der Nähe
von Säuren weiter zu schaffen. Er hatte ein
dahin lautendes ärztliches Attest dem Gerichte eingereicht.
Die Firma verweigert die Abkehr, will die Drehbank 200
Meter verrücken. Der Kläger lehnt dies ab, da er den Ge-

such von Säuren nicht vertragen, sich von seiner Frau Hände
und Füße abends selbst abwaschen lassen möchte, um überhaupt
zum Schlafen zu kommen. Der Abkehrschein wurde auch
in diesem Falle ausgestellt. — Gegen die Firma G.
zu Düsseldorf klagt ein Werkzeugmacher, der vor seiner
Einberufung bereits in leitender Stellung als Betriebs-
leiter tätig gewesen war und dem jetzt Stellen zur Ver-
fügung stehen mit 300 Mark Anfangsgehalt. Der Kläger
verleitet einschließlich 10 Prozent Teuerungszulage und
6—8 Pfg. besonderer Zulage pro Stunde 90—95 Pfg.
Die Firma bemerkt, daß der Kläger von ihr rekla-
miert sei und jeden Tag drei Überstunden leisten könne;
dann erleihe er genau den ihm anderwärts zugesicherten
Verdienst. (Diese Ansicht der Firma wird von ihr gegenüber
der gesamten Arbeiterschaft vertreten, die bisher auf diese
Weise selbst ihren Verdienst niedrig hielt.) Das Gericht
erteilte dem Abkehrschein mit der Begründung, daß der
Kläger dem Vaterlande in leitender Stellung
wesentlich bessere Dienste zu leisten vermöge als
in seiner jetzigen Stellung. — Gegen die D. M. zu
Venrath, klagten zwei Meter und ein abwesender Dreher
auf Erteilung des Abkehrscheines. Dem ersten Meter, der
bei seinen Eltern in Düsseldorf wohnt, war eine Stelle mit
einem Verdienst von 1,20 Mark pro Stunde bei H., K. u.
Co. angeboten. Dem zweiten Meter bei H. 1 Mark.
Beide verdienten nicht über 85 Pfg. Der letzte Meter wie
auch der Dreher hatten ihre Familie in Düsseldorf
wohnen und waren nicht gewillt, von dem Angebot der
Firma, nach Venrath zu ziehen, Gebrauch zu machen,
trotzdem die Firma einen Teil der Umzugskosten, Fuhr-
wert und Hilfe zur Verfügung stellen wollte. Der Dreher
hatte eine neue Stelle mit 1,25 Mark Stundenlohn, wäh-
rend er in Venrath nur 1 Mark verdiente. Der Firmen-
vertreter versuchte mit der Verdienststatistik des Ar-
beitgeberverbandes vor 6 Monaten die in Venrath
gezählten Abhine zu rechtfertigen; verwies auf den Ge-
halt des Gesetzes, dem Arbeitgeber die Arbeitskräfte zu be-
lassen, da ihnen, wenn in diesen Fällen das Gericht den
Abkehrschein erteilt, kein Arbeiter in Venrath
6 Liebe. Sie hätten jedoch dringende Kriegsaufträge zu
erledigen, die dann von ihnen einfach nicht ausgeführt
werden könnten. (Die Kläger sind sämtlich von ihren
Truppenteilen abkommandiert.) Das Gericht war anderer
Ansicht als der Firmenvertreter, erteilte den Abkehrschein,
weil eine wesentliche Verbesserung schon darin
liegt, daß die Fahrtkosten und die Zeit ge-
spart würde, außerdem noch ein höherer Verdienst in
Frage käme. Es könne doch niemandem zugemutet wer-
den seiner Arbeitsstelle nachzugehen.

In der Sitzung des Ausschusses zu Köln vom 9.
Februar 1917, wurden sechs Fälle, welche Metallarbeiter
betrafen, verhandelt. Davon wurden drei auf dem
Wege des Vergleichs geregelt. In einem Falle
klagte ein Arbeiter aus Gesundheitsrücksichten auf
Ausstellung eines Abkehrscheines gegen die G. S. in Schle-
busch. In der Verhandlung führte der Vertreter der Firma
aus, der Arbeiter hätte sich melden sollen, wenn ihm die
Arbeit zu schwer gefallen sei, dann hätte die Firma ihm
eine andere Arbeit übertragen. Der Schlichtungsausschuss
erklärte die Firma überblt dem Arbeiter andere Ver-
schäftigung, jedoch darf das Verdienst nicht ge-
fährdet werden. Dies lehnte die Firma ab. Darauf
wurde dem Arbeiter der Abkehrschein zugesprochen. —
Zwei Arbeiter klagten gegen die Firma H. u. Co. in
Köln-Chrenfeld, weil dieselben auf einer anderen Arbeits-
stelle mehr verdienen könnten. Der Vertreter der Firma
erklärte, die Waagen-Industrie könnte nicht so hohe Abhne,
wie die Rüstungs-Industrie zahlen. Die Firma sei
aber bereit, eine Lohnerhöhung von 4 Pfg. pro
Stunde für alle Arbeiter des Betriebes zu
zahlen. Daneben sollte noch eine Teuerungszulage von
10 Pfg. pro Stunde gewährt werden. Unter Berücksichti-
gung dieser Zulagen wurde die Lohnifferenz in beiden
Fällen als nicht erheblich angesehen und der Abkehr-
schein verweigert.

In Wachen standen am Freitag, den 9. Februar 1917
zehn Fälle, neun aus der Metallindustrie und einer aus
dem Bergbau, alles Klagen auf Ausstellung eines Abkehr-
scheines zur Erledigung. Drei Arbeiter klagten gegen die
Zinkhütte in M.; begründet wurden die Klagen mit zu
geringem Verdienst, verursacht durch den gegenwärtigen
Kohlenmangel, wodurch Fehlerschichten eingelegt wer-
den mußten. Im ersten Falle erfolgte eine Einigung, in-
dem dem Arbeiter der frühere Verdienst wieder zuge-
sichert wurde. Im zweiten Fall wurde von der Firma die
Ausstellung des Abkehrscheines zugesprochen und im dritten
wurde der Abkehrschein abgelehnt, weil der Kläger nicht
nachweisen konnte, daß er auf der neuen Arbeitsstelle mehr
verdienen konnte. — Ein Schlosserlehrling klagt gegen eine

hinterlassen, doch waren diese Senten teilweise verschot-
tert und die in ihnen liegenden Seentetten und kleineren
Flüsse zur Bewirtung einer nützlichen Schifffahrt
von Natur wenig geeignet. Gleichwohl entstanden auch in
ihnen durch die Zutrakt der brandenburgisch-preussischen
Herrscher seit dem 17. Jahrhundert viel benutzte Wasser-
straßen, so der Finow-Kanal als Verbindung der Oder
mit der Havel, Spree und Elbe, und der Wasserweg
zwischen Weichsel und Oder über Strömberg. Diese beiden
Wasserstraßen sind dann mehrfach, zuletzt in den Jahren
1905—1914 erheblich erweitert und ergänzt worden und
jetzt für Schiffe von 400 bis 800 Tonnen benutzbar.

Weslich der Elbe, zwischen dieser und der Weser und
zwischen Weser und Rhein, liegen die natürlichen Verhält-
nisse für eine Querverbindung am wenigsten günstig, zumal
sich hier auch die Höhenzüge Mitteldeutschlands weiter nach
Norden verziehen als östlich der Elbe. Und doch lag
gerade im Westen mit seinen reichen Bodenschätzen und
Industrieerzeugnissen, besonders an Kohle und Eisen im
rheinisch-westfälischen Kohlenbecken, in besonderem Maße das
Bedürfnis nach einem zur Weser und Elbe und bis in das
Herz des Landes, Berlin, reichenden Wasserweg vor.

Die Bestrebungen, diese fehlende Verbindung zwischen
dem Rhein, etwa bei Duisburg-Ruhrort, bis zur Elbe, etwa
bei Magdeburg — zwischen Magdeburg und Berlin war der
vorhandene Wasserweg ohne Schwierigkeit auszubauen —
zu schaffen, gehen schon weit zurück. Als erste tatsächliche
Vorbereitung für das große Unternehmen war der jetzt vor
20 Jahren fertiggestellte Dortmund-Embs-Kanal an-
zusehen, der den nordöstlichen Teil des erwähnten Kohlen-

und Industriegebietes bei Dortmund und Herne mit dem
neu ausgebauten Nordseehafen Embden verbindet und dessen
südwestlichste Strecke von Herne bis Bevergern auf 100 Kilo-
meter Länge für die westliche Wasserstraße benutzt werden
sollte. Es fehlten noch die Strecken vom Rhein bis Herne
mit 40 Kilometern und von Bevergern bis zur Elbe mit
300 Kilometern.

Die auf das Schließen dieser Lücken gerichtete Regie-
rungsvorlage des Jahres 1899 stieß auf parlamentarische
Schwierigkeiten, und erst im Jahre 1903 kam ein preussisches
Gesetz zustande, das für den Ausbau vom Rhein bis zur
Weser und von da bis zur Stadt Hannover die Mittel
bereitstellte.

Von dem auf Grund dieses Gesetzes im Jahre 1906
begonnenen Rhein-Hannover-Kanal konnte der
wesentlichste Teil, vom Ruhrort Rheinhausen bis Herne, am
17. Juli 1914, also unmittelbar vor Ausbruch des Welt-
krieges, dem Betrieb übergeben werden, es folgten — trotz
den durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten —
am 15. Februar 1915 die Strecke von Bevergern bis zur
Weser bei Minden und im Herbst 1916 die Reststrecke bis
Hannover.

Die zuerst eröffnete Weststrecke steigt vom Rhein um
etwa 36 Meter bis zur Scheitelhaltung bei Herne empor,
und zwar mit sieben Schleusenstufen; von diesen sind sechs,
weil einer unmittelbaren Entlungsfahrt durch den Kohlen-
bergbau unterliegend, mit je zwei in Vorlauf zueinander-
liegenden Schleusen ausgestattet, wie überhaupt auf dieser
durch den Bergwerksbetrieb gefährdeten Strecke wech-
selnde Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden mußten.
Alle Schleusen sind bei 165 Meter Nutzlänge und 10 Meter

Eschweiler Firma, weil seine Ausbildung sehr man- gelhaft sei und er anderwärts 1 Mark pro Schicht mehr verdienen könne. Die Firma scheidet ab 1. Februar einen Lohn von 3,50 Mark pro Schicht zu, weiter wurde die Firma verpflichtet, für genügende Gelegenheit zur weiteren Ausbildung Sorge zu tragen. — Der Heizer A. Klagt gegen die Firma G. W. in Eschweiler wegen Ver- setzung in ein schlechteres Arbeitsverhältnis. Eine Entlung wurde erzielt, monach er seine frühere Stelle wieder an- treten kann. — Der Dreher W. Klagt gegen die Maschinen- fabrik Nr. in Aachen. Sein Verdienst beträgt 1,05 Mark pro Stunde; er kann angeblich in einer andern Firma 1,80 Mark verdienen. Der Antrag wurde, wegen des jugendlichen Alters (18 Jahre) und weil der bis- herige Verdienst als ausreichend bezeichnet wurde, abge- lehnt. — Ein Wälzwerkarbeiter Klagt gegen die Firma G. W., Nothe Erde, weil er mit dem bisherigen Verdienst von 9 bis 10 Mark nicht auskommen kann und er ander- wärts mehr verdienen könne. Die Firma sagt zu, einen Verdienst von 12 Mark zu sichern. Unter dieser Bedingung, und daß der Verdienst bei normaler Leistung erzielt wird, erfolgt die Ablehnung des Antrags.

Aus Solingen wird berichtet: Ein Schlosser und Dreher, der bisher in der Fabrik der Firma W. 10 Mark den Tag verdiente, den Nachweis erbracht, daß ihm jetzt eine Firma L. u. M. einen Tageslohn von 20 Mark bietet. Es stellte sich heraus, daß hier ein tüchtiger Schlosser einen Stunden- lohn bis zu 1,50 Mark verdient, und da der Beschäftig- te in einem neuen Betrieb eine Vorarbeiterstelle er- halten und die Arbeiter anerkennen soll, wurde das Angebot von 20 Mark Tageslohn als weniger auffallend be- funden und der vermeintliche Welschschelm vom Ausschuss erteilt. — Der Arbeiter W. arbeitet bei der Firma L. Er kann sich wesentlich verbessern, indem er bei einer Berliner Firma 1,70 Mark die Stunde verdienen würde. Der Vertreter der Firma muß gelten lassen, daß die Differenz 70 Pfg. beträgt. Die Verbesserung ist um so größer, als er in Berlin seine Familie wohnen hat. Der Vertreter der Firma führt aus, daß die Arbeit an der W. jetzt arbeite, wichtiger sei als die in Berlin. Trotz dieser Umstände wird der Welschschelm erteilt.

In Vohum verdiente ein Arbeiter 7,70 Mark pro Schicht, er wies vor dem Schiedsgericht nach, daß er in Duisburg 7,75 Mark und eine Teuerungszulage erhalten könne, worauf der Welschschelm ausgestellt wurde. Ein Zinkmeister erhielt bisher 7,70 Mark pro Tag; er war früher im Beamtenverhältnis, in dem er mit Teuerungszulage 290 Mark monatlich bekam. Nun konnte er sich verbessern. Das Schiedsgericht sprach ihm den Welschschelm zu. Ein Arbeiter will in den Eisenbahndienst übertreten; er erhielt bisher 8,50 Mark pro Schicht, weist aber nach, daß er sich später als Penlonar besser stelle, wenn er Eisen- bahner sei. Er erhielt den Welschschelm zugesprochen.

Aus Duisburg wird mitgeteilt: Der Dreher B. be- antragte von der Firma W. u. D. die Welschschelmung. Als Grund wurde angegeben, daß die Leistungsfähigkeit des W., laut ärztl. Attestes infolge seiner sich im Felde ausgeprägten Erkrankung (Rheumatismus), herabgemindert sei, er außerdem in Mülheim am Rhein als Vorarbeiter nur Tageslohn habe, sowie einen um 10 Pfg. höheren elterlichen Haushalt wesentlich besser und billiger wohnen wie hier im Vogls. Außerdem könne er die notwendige ambulante Behandlung seines Leidens in seiner elter- lichen Wohnung vornehmen, was er im Vogls nicht könne. Der Vertreter der Firma hatte in einem früheren Termin die Ausstellung der Welschschelmung abhängig gemacht von der Stellung eines vollwertigen Erlases für W. Da nun inzwischen der Erlas in einem seitens der Firma reklamierten Dreher gefunden, außerdem ein weiterer Dreher ein- gestellt worden ist, wurde W. unter Berücksichtigung der von ihm angeführten Gründe seitens des Ausschusses die Welschschelmung erteilt. — Der Schlosser N., wohnhaft in Dort- mund, in Beschäftigung bei der Leerverwertung in Mel- berich und dorthin seitens der Militärbehörde überweisen, verlangte die Welschschelmung, da er in Essen bis zu 10 Mark pro Tag verdienen könne. Hier verdiente er nur 78 Pfg. Davon könne er seine Familie nicht ernähren. Der Vertreter der Firma wandte ein, N. könne sich ja noch gar kein Urteil darüber bilden, was er verdiene, da er ja erst ein paar Tage bei der Firma beschäftigt sei und noch keine Lohnung erhalten habe. N. bekomme für 12 Stun- den 76 Pfg. pro Stunde ausgezahlt, habe außerdem freie Wohnung im Werk. Da eine wesentliche Besser- stellung des N. durch Eintritt bei der Firma in Essen nicht herbeigeführt werden würde, wurde N. mit seinem Antrag abgewiesen. — Dem Dreher A. wurde von der Hälfte P. die Welschschelmung verweigert. Der Arbeiter machte geltend, daß er in der ersten Lohnperiode im Akkord über 11 Mark verdient habe. Infolge Mangel an gelerntem

Drehern wurde er nunmehr mit Reparaturarbeiten be- schäftigt und erhielt an solchen Arbeiten einen Stunden- verdienst bis zu 90 Pfg. Auf Vorschlag des Vorstehenden erklärte sich der Vertreter der Hälfte „Phönix“ bereit, den Vorgesetzten des Drehers zu ersuchen, dem Dreher auch für die Zukunft denselben Lohn zu zahlen, wie er ihn im Akkord vorher verdient hätte. Dem Arbeiter wurde das Recht zuekannt, wenn die Angelegenheit nicht zur Zu- friedenheit erledigt würde, erneut den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Aus einigen Bezirken laufen Meldungen ein, die auf ein sehr beachtenswertes geschlossenes Handeln von Arbeitgebern hindeuten, und darauf schließen lassen, daß bereits Vereinbarungen getroffen sind, um den Arbeitern die Beweismittel der Verbesserung ihrer Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Diese Erscheinungen werden uns noch zu beschäftigen haben.

Rassenbericht des Gewerkevereins Christlicher Bergarbeiter.

Der Gewerkeverein Christlicher Bergarbeiter veröffent- licht im „Bergknappen“ seinen Rassenbericht für das Jahr 1916. Danach hat der Gewerkeverein im letzten Jahre finanziell sehr gut abgeschnitten. An Mitgliederbeiträgen wurden 69 320,76 Mk. mehr eingenommen, und im Jahre vorher. Auch die Einnahme an Mitgliedsgebühren war gegen das Vorjahr um 2462,40 Mk. höher. Das ist, wie der „Bergknappe“ mit Recht bemerkt, Beweis dafür, daß es auch im Kriege noch möglich ist, gesunde Werbekraft zu entwickeln. Durch die Rekrutierungen hat der Gewerkeverein alle Lücken ausfüllen können, die durch die Einberu- nungen zum Heere entstanden waren.

Das Vermögen des Gewerkevereins hat sich im Jahre 1916 um 270 464,61 Mk. vermehrt und beträgt am Schluß des Jahres 3 096 224,03 Mk. Davon sind 2 305 286,12 Mk. Barbestand der Hauptkasse, 24 843,49 Mk. Barbestand der Zahlstellenkonten, 627 000 Mk. Werte von 5 Verbandshäusern, 17 000 Mk. Darlehen an Brüderv- verbände sowie 122 094,42 Mk. Werte von Vorkaufsanlagen.

Bei den Ausgaben für Unterstützungen verzeichnet der Rassenbericht 99 986, — Mk. Krankengeld, 99 021, — Mk. Sterbegeld und 72 110 Mk. Kriegsunterstützung.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 4. März der 10. Wochenbeitrag für die Zeit vom 4. bis 11. März fällig.

Der Ortsverwaltung Offenbach a. M. wird die Ge- nehmigung zur Erhebung von Vorkaufszulagen in Höhe von 20 Pfg. in allen Klassen, für die Jugendklasse von 10 Pfg., erteilt.

Die Ortsverwaltung Düsseldorf erhält die Geneh- migung, mit dem zehnten Wochenbeitrag (1. März ds. Jrs.), einen Vorkaufszulag von 20 Pfg. zu erheben.

Die Ortsgruppe Bremen erhält die Genehmigung, von der zehnten Woche ab gleichfalls einen Vorkaufszulag von 20 Pfennig, für die Erwachsenenklassen; 10 Pfennig für die 35 Pfennig-Klasse und 5 Pfennig für die Jugend- klasse zu erheben.

Aus dem Verbandsgebiet

Danzig. Die Jahresgeneralversammlung unserer Orts- verwaltung fand am 4. Februar statt, die wie alle unsere Versammlungen in der letzten Zeit, gut besucht war.

Kollege Galkowski gab zunächst einen Bericht über die getätigten Wahlen zur Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes im Bereich des 17. Armeekorps. Unser Ver- band ist in allen Orten, soweit Metallarbeiter in Frage kommen, in den erforderlichen Ausschüssen vertreten. So- dann erstattete Kollege Galkowski den Bericht vom 4. Quartal 1916, sowie auch den Jahres- und Rassenbericht für das Jahr 1916. Auch das Jahr 1916 hat uns den Frieden nicht gebracht. Das ehrliche Friedensangebot des deutschen Kaisers wurde von den Feinden höhnisch ab- gewiesen. Noch schwerere Zeiten werden für uns Deutsche kommen. Wir wollen zeigen, daß wir als christliche Ar- beiter in dieser schweren ersten Zeit, wie ein Mann geschlossen hinter unserem Herrscher stehen. 119 Kollegen wurden im verflossenen Jahre neu zur Fahne eingezogen.

Wie jetzt stehen 317 Kollegen im Felde. Den Feindtob starb 1 Kollege; 1 Kollege ist zu Hause gestorben. Das Ansehen dieser beiden Kollegen wurde durch Erheben von den Eichen geehrt. 6 Kollegen erhielten das Eisener Kreuz, 1 Kollege das Dreiner Hanfenten-Kreuz und 1 Kollege, Inhaber des Eisernen Kreuzes, die schiffliche Verdienst- Medaille in Silber. Mögen diese wackeren Streiter wohl- behalten zu uns zurückkehren.

An öffentlichen, Mitglieder-, Betriebs-Versammlungen, sowie Vorstands- und Vertrauensmännerversammlungen wurden 437 abgehalten. In fast allen Versammlungen sind Stun- den wurde ein belehrender und aufklärender Vortrag ge- halten. In allen durch den Krieg notwendig gewordenen Preisprüfungs- und Lebensmittelverteilungsstellen ist unser Verband ebenfalls mit beratender und bestimmender Stimme vertreten. An Neuaufnahmen im Jahre 1916 sind 216 zu verzeichnen, hinzu kommen noch 8 Uebertritte aus der Jugendklasse, 5 Uebertritte aus anderen Verbänden und 2 Jugerliste. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 5557,05 Mark. Die Ausgaben 1412,18 Mark. Diefelben erstreckten sich auf die Weihnachts-Unterstützung für die Frauen und Mütter der zur Fahne eingezogenen Kollegen, Kriegsnotstands-Unterstützung und Sterbegeld. Nicht eingerechnet sind die Unterstützungen, die von der Vorkaufskasse gezahlt wurden. Troy erhöhter Ausgaben der Vorkaufskasse, war der Bestand der Vorkaufskasse so hoch wie zu Anfang des Jahres 1916. Aus dem Bericht der Rassenrevisionen war zu entnehmen, daß die Kassengeschäfte in bester Ordnung seien.

Lohnbewegungen wurden geführt bei der Firma Schichau und der Kaiserl. Werk. In beiden Fällen wurden Lohnaufbesserungen errungen. Desgleichen wurden Eingaben gemacht, um Zuweisung von Fett, Brot und Kartoffeln für die Arbeiter der Betriebe.

In seinem Schlußwort dankte Kollege Galkowski allen Vorstands- und Vertrauensmännern, sowie allen Mitar- beitern des Verbandes für ihre selbstlose, aufopfernde Tätigkeit, wodurch es möglich wurde, diese gewaltige Arbeit zu leisten; aber auch solche schöne Erfolge zu erringen. Gleichzeitig wurde die Erwartung ausgesprochen, auch im neuen Jahre mit vereinten Kräften für die Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein. Treue Pflichterfüllung jedes Kollegen ist notwendig, wenn wir einen vollen Erfolg uns sichern wollen. Auf Vorschlag des Kollegen Galkowski wurde der alte Vorstand mit zwei Änderungen wieder- gewählt.

Kollegen! Ein Jahr der Arbeit, aber auch des Erfolges liegt hinter uns. Das neue Jahr erfordert noch mehr Arbeit von uns, wie das Jahr 1916. Mögen alle Kollegen in ihrer Ständearbeit das Wort beherzigen: „Jeder ist seines Glüdes Schmied!“

Amberg-Substanz. Am Sonntag, den 11. Februar fanden in Rosenberg und Amberg unsere Generalversammlungen statt. Wie so viele Versammlungen während des Jahres, so waren auch diese nur mäßig besucht, ein Zei- chen, daß immer noch viele Kollegen und Kolleginnen ohne ersten Gedanken die große Zeit durchleben. Den Ge- schäfts- und Rassenbericht erstattete Kollege Ungert. Das Jahr 1916 brachte uns in der Mitgliederbewegung einen kleinen Fortschritt, die Mitgliederzahl stieg von 417 auf 611. 708 Mitglieder sind zum Militär ein- gezogen. Der Mitgliederzuwachs hätte leicht doppelt so hoch sein können, wenn alle Mitglieder sich nur etwas um die Werbearbeit angenommen hätten. Nur circa 60 Kollegen und einige Kolleginnen brachten Aufnahmen, über 400 Mitglieder haben versagt. Daß etwas zu holen ist, beweist die Tatsache, daß einzelne Kollegen 64, 43, 32, 24, 10, sowie zwei Kolleginnen 14 und 10 Aufnahmen brachten. Haben auch nicht alle Mitglieder Gelegenheit, so günstige Erfolge zu erzielen, gar keine Auf- nahme im Jahr zu bringen, sollte nicht vorkommen. Die- jenigen Mitglieder, welche agitatorisch nichts tun, sollten sich bewußt werden, daß sie dadurch den Erfolg auf dem Gebiet der Wohnverhältnisse kürzen, denn der Einfluß des Verbandes stützt sich auf die Zahl der Organisierten in den einzelnen Betrieben. Wohl können auch wir berichten, daß die 35 ohne gestiegen sind. Aber doch nicht im wirt- schaftswerten Verhältnis. Das kommt daher, daß ein großer Teil der Leute wohl schimpft und räkelt aber am Ver- band sich vorbeißt. Solche Leute müssen unaufrichtig auf ihr arbeiterschädigendes Treiben hingewiesen werden und bei dieser Aufklärungsarbeit müssen alle Kollegen und alle Kolleginnen mit dem Aufnahmeheten dabei sein. Wir erwarten, daß alle Mitglieder im Laufe dieses Jahres in diesem Sinne tätig sind, daß keiner meckert, der andere macht, sondern, daß jeder selbst wirkt.

Die Verbandsleitung hat es an Unregungen nicht fehlen lassen. In 124 Versammlungen und Besprechungen wurden Zweck und Ziel des Verbandes besprochen, Betriebs-

weite für die Aufnahme von je zwei Schiffen von 1000 Tonnen und mehr Ladung eingerichtet. Schon jetzt sind auf dieser 40 Kilometer langen Strecke 17 Umschlagshäfen im Betrieb, hauptsächlich für Kohlenausfuhr und Erztransport, sämtlich mit Anschlußgleisen und mit Verladeeinrichtungen neuester und wirtschaftlichster Art versehen; weitere der- artige Anlagen sind in Vorbereitung. Der Verkehr auf dieser Strecke betrug im halben Jahre 1914 bereits 7/8 Milli- onen Tonnen, stieg in 1915 auf 9 1/2 Millionen Tonnen und in 1916 auf 5 1/2 Millionen Tonnen; das Jahr 1916 erreichte damit schon die Verkehrsziffer, die ungefähr für das sechste Jahr nach der Betriebsöffnung erwartet worden war. Wie weit der Krieg mit seinen mannigfachen und tief eingreifen- den Einwirkungen auf die Industrie und den Verkehr hier- bei hemmend oder fördernd eingewirkt hat, entzieht sich vorerst noch der Beurteilung.

Die bei Herne beginnende 60 Kilometer lange Scheitel- strecke des Kanals ist ein Teil des älteren Dortmund-Ems- Kanals, sie wird nach Osten durch die jetzt mit einer zweiten, größeren Schiene ausgestattete Gefällstufe bei Münster begrenzt. Weiter folgt dann nach Osten in 210 Kilometer Erstreckung die über Bebergen und Minden bis Hannover reichende weitaus längste Kanalhaltung Deutschlands ohne jede Zwischenschleuse; nur Sicherheitsstöre sind an gegebenen Stellen vorgesehen. Die Stadt Danabrad ist mit einem Zweigkanal angeschlossen; bei Minden überschreitet die Haltung in 12 Meter Höhe die Weser mittels einer massiven Strom- und Stütze, unmittelbar westlich davon liegt die Verbindungschleufe zwischen Kanal und Weser. Am östlichen Ende, bei Hannover, abzelt sich der Kanal in einen nörd-

lichen nach Hannover-Misburg und einen südlichen nach der gewerbetreuen Stadt Minden führenden Zweig.

Der erst im Februar 1915 eröffnete Verkehr zwischen Bebergen und Minden ist, soweit er vom rheinisch-west- fälischen Industriegebiet nach der unteren Weser und um- gekehrt gerichtet ist, in guter Entwicklung begriffen; östlich von Minden ist der Ausbau der Umschlagshäfen, besonders bei Hannover, wegen der Kriegsergebnisse noch im Rück- stande, hier ist der Verkehr daher vorerst noch gering.

Für das Schleppen auf dem ganzen Kanal vom Rhein bis Hannover ist dem preussischen Staat durch besonderes Gesetz das Monopol erteilt worden. Der mehramische Schiffszug vom Ufer her war vorerst nicht wirtschaftlich, ver- bot sich auch besonders auf der Strecke vom Rhein bis Herne wegen der zahlreichen und nahezu zusammenliegenden Um- schlagshäfen. So wurde das System der freifahrenden Schraubendampfer gewählt; gegen die zu befürchtenden An- griffe solcher Dampfer auf die Kanalschleife ist durch geeignete Maßnahmen Sicherheit geschaffen.

Besondere Aufmerksamkeit und Kosten erforderte die Speisung des Kanals. Die Scheitelhaltung und der Ab- stieg zum Rhein werden in der Regel mit natürlichem Ge- fälle aus dem Lippefluß gespeist und zwar mittels eines bei Hamm t. Westf. aus diesem Fluß abgezweigten, zugleich für die Schiffsahrt ausgebauten Zubringers von 40 Kilo- meter Länge. Zur Speisung der 210 Kilometer langen Haltung von Münster nach Hannover wird das erforderliche Wasser, bis zu 10 Kubikmeter in der Sekunde, aus der Weser bei Minden durch ein Pumpwerk gehoben, das seinen Kraftstrom aus einer in der Weser 100 Kilometer unterhalb Minden bei Döbeden neu errichteten Stau- und Kraft-

anlage bezieht. Der Weser von Minden abwärts wiederum konnten bei kleiner Wasserführung so erhebliche Mengen ohne Benachteiligung der Weserschifffahrt und der Landwirt- schaft nicht entzogen werden, es war daher Ersatz zu schaffen.

Zu diesem Zweck wie gleichzeitig zur Erhöhung des Niedrigwassers zur Umänderung der Hochwassergeraden im Wesergebiet sowie zur Gewinnung von Kraftstrom für ge- werbliche und landwirtschaftliche Zwecke ist an der Ober- einem Nebenfluß des Quellflusses Fulda der Weser, eine Fallperle mit 202 Millionen Kubikmeter Inhalt — die größte Deutschlands — errichtet und seit Sommer 1914 mit vollem Erfolg in Betrieb genommen; der Bau einer zweiten kleineren ähnlichen Anlage an der Diemel, einer unmittelbaren Nebenfluß der Weser ist begonnen, jedoch durch die Kriegsverhältnisse unterbrochen.

Die Gesamtkosten des Kanals und der erwähnten mit ihm in Zusammenhang stehenden Bauten wie auch einiger nicht erwähnten Anlagen im Landesverkehrsinteresse werden 240 Millionen Mark betragen; davon entfallen 90 Millionen Mark auf die 40 Kilometer lange Strecke Rhein-Herne nebst Lippe-Zubringer, 110 Millionen Mark auf die 170 Kilometer lange Strecke von Bebergen nach Hannover nebst Zweig- kanäle, der Rest von 40 Millionen auf die übrigen Anlagen.

Die neuerschaffene Wasserstraße vom Rhein zur Weser und nach Hannover ist nach dem Umfang und den Schritten ihrer baulichen Anlagen, nach der aufgewendeten Kostensumme und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die industriereichsten Gebiete Norddeutschlands als eines der größten Werke auf dem Gebiete des Verkehrswezens und der Wasserwirtschaft anzusprechen.

